



Merkblatt Nr. 3.8/2

Stand: 04.05.2009

Ansprechpartner: Referat 95

Hinweise zur Ausschreibung und Vergabe von Leistungen bei der Amtsermittlung

Teil 1 Historische Erkundung

Inhalt

Anhangverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Vorbemerkung.....	3
1.2 Anwendungsbereich.....	3
2 Grundlagen der Vergabe.....	4
2.1 Zuordnung der Leistungen zu den Verdingungsordnungen	4
3 Empfehlungen für die Vergabe von Leistungen.....	4
4 Verträge.....	5
4.1 Werkverträge.....	5
4.1.1 Pauschalvertrag und Einheitspreisvertrag	5
4.1.2 Mischvertrag.....	6
4.2 Abschluss eines Werkvertrags und Vergütung	6
4.3 Vertrag durch Angebot und Zuschlag	6
4.4 Nachträge.....	7
5 Kampfmittel	7
6 Arbeitsschutz.....	8
7 Gesetze, Regelwerke, Literatur	9

Anhangverzeichnis

1 Musterwerkvertrag

2 Muster Leistungsbeschreibung (LB) mit Honorarzusammenstellung

Hinweise zum Umgang mit der Leistungsbeschreibung und der tabellarischen Honorarzusammenstellung

Teil I Mustertext

Teil II Muster-Honorarzusammenstellung

Teil III Anlagen zur Leistungsbeschreibung

3 Musterschreiben

Legitimationsschreiben für die Durchführung der historischen Erkundung

4 Checkliste zur Angebotseinholung

Checkliste für die Erstellung der Unterlagen - historische Erkundung

5 Fallbeispiele

Teil I Ehemalige chem. Reinigung

Teil II Altablagerung "Gemeine Äcker"

A Aufstellung verwendeter Internetquellen und weiterführender Online-Literatur

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

In Bayern sind nach heutigem Stand (2008) über 17.500 Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Kataster erfasst, die systematisch, nach Prioritäten geordnet, zu bearbeiten sind. Es handelt sich dabei um ca. 11.600 Altablagerungen und ca. 5.900 Altstandorte.

Im Rahmen der Amtsermittlung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG [1] führen die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden die historische Erkundung durch. Um das strategische Ziel des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUG) erreichen zu können, den Altlastenverdacht für 8.000 Verdachtsflächen bis 2020 zu klären, können die Kreisverwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine Kostenerstattung für die Durchführung der historischen Erkundung erhalten, soweit der Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde bereits mehr als 2 € pro Einwohner und Jahr für die Altlastenbearbeitung verausgabt hat (Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz).

Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern (BayBodSchVwV [2]) regelt die Zuständigkeiten für die Amtsermittlung (hierzu für die historische Erkundung näher Nr. 4.1.1.3 BayBodSchVwV).

Die erforderlichen Leistungen im Rahmen der Amtsermittlung (Teil Historische Erkundung), wie Recherchen, Befragungen, Auswertungen von Unterlagen und Erstellen von Fachgutachten, können von den Kreisverwaltungsbehörden an private Fachbüros vergeben werden. Die Aufgaben sind in der Regel an nach §18 BBodSchG zugelassene Sachverständige (hier: Sachverständige für Sachgebiet 1: Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/historische Erkundung) zu vergeben.

Für Dienstleistungsaufträge können die „Handreichungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ [4] sowie die „Gemeinsamen Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ [5], erarbeitet von bzw. unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT), herangezogen werden.

In Ergänzung hierzu gibt dieses Merkblatt einen Überblick über die Vergabe von Leistungen im Rahmen der Amtsermittlung (Teil Historische Erkundung) und konkrete Hilfestellung von der Angebotseinholung bis zum Vertragsschluss. Damit soll die Bearbeitung insbesondere erleichtert und vereinheitlicht, sowie eine effektive und rechtskonforme Mittelvergabe sichergestellt werden.

Neben den fachlichen Hinweisen enthält das Merkblatt auch einige rechtliche Hinweise.

Das Merkblatt besteht aus einem Textteil, in dem die Grundlagen der Ausschreibung und Vergabe beschrieben sind, sowie aus einem Anhangteil. Die bei der Ausschreibung heranzuziehenden Anhänge werden als MS Word- bzw. MS Excel-Datei zur Verfügung gestellt und sind vom Anwender individuell, auf den Einzelfall abgestimmt, anzupassen.

1.2 Anwendungsbereich

Der vorliegende Teil 1 des Merkblattes wird den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zur Anwendung bei der Vergabe von Leistungen im Vollzug des BBodSchG und des BayBodSchG [6] für die Phase „historische Erkundung“ empfohlen.

2 Grundlagen der Vergabe

2.1 Zuordnung der Leistungen zu den Verdingungsordnungen

Bei der Vergabe der Leistungen zur historischen Erkundung fallen ausschließlich freiberufliche Leistungen an, die i. d. R. unter Beachtung der kommunalen Vergaberichtlinien freihändig vergeben werden können. Bei Überschreitung des in § 2 Satz 3 VgV [8] festgesetzten Schwellenwertes (derzeit 206.000,- €; ohne USt.), ist die VOF [3] anzuwenden.

Kommunale Auftraggeber haben die Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV [12]) in der aktuellsten Fassung zu beachten. Kommunale Vergaberichtlinien, die sich Landkreise und kreisfreie Städte unter Bezug auf § 31 KommHV und die jeweilige Geschäftsordnung des Kreistages/Stadtrates meist zusätzlich zu den „einheitlichen Richtlinien“ geben, sind von den kommunalen Vergabestellen ergänzend zu beachten. Darin sind z. B. bestimmte Wertgrenzen für die Wahl des Vergabeverfahrens festgelegt.

Bei einer freihändigen Vergabe ist zu berücksichtigen, dass der Aufwand, den die Vergabe im Wettbewerb verursacht, zum erreichbaren Vorteil nicht im Missverhältnis steht, was gerade bei der Vergabe von Aufträgen sehr geringen Kostenumfanges der Fall sein kann [7].

Im Falle einer freihändigen Vergabe muss sich die Vergabestelle vor Einholung der Angebote vergewissern, dass die beteiligten Bieter die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung (analog § 2 Nr. 3, § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A und § 18 BBodSchG, VSU [1], [10], [11]) besitzen. Dieses kann bei den nach § 18 zugelassenen Sachverständigen vorausgesetzt werden. Sofern keine ausreichende Marktübersicht vorhanden ist, ist eine Markterkundung durchzuführen (analog § 4 VOL/A). Beim Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. können mögliche Bieter angefragt werden.

Die Markterkundung kann durch Anfrage bei verschiedenen Bietern (mit der Mitteilung, dass es sich um eine Marktpreiserhebung handelt) zu einigen Schlüsselpositionen des vorgesehenen Auftrags erfolgen.

3 Empfehlungen für die Vergabe von Leistungen

Der Leistungsumfang einer fundierten historischen Erkundung und die hierfür erforderlichen Bearbeitungsschritte werden im LfU-Merkblatt Altlasten 3 "Historische Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen" [13] aufgezeigt.

Eine für die Vergabe erforderliche Leistungsbeschreibung ist in Anlehnung an das genannte Merkblatt zu erstellen. Für die Angebotseinholung zur historischen Erkundung wurde eine Musterleistungsbeschreibung sowie eine tabellarische Honorarzusammenstellung (Anhang 2) entwickelt. Der Leistungsbeschreibung wurden Hinweise vorangestellt, welche Vorarbeiten für die Angebotseinholung erforderlich sind und welche Informationen in die Musterleistungsbeschreibung eingearbeitet werden müssen. Diese Hinweise sollten vor Bearbeitung der Leistungsbeschreibung und Versand der Unterlagen zur Angebotseinholung von der KVB durchgesehen und entsprechend berücksichtigt werden. Eine weitere Hilfestellung liefert die in Anhang 4 beigelegte Checkliste. Die tabellarische Honorarzusammenstellung enthält im Sinne eines Mischvertrags (s. Kapitel 4) in Frage kommende Leistungspositionen mit Pauschal- sowie Einheitspreispositionen und ist vom Bearbeiter individuell auf seine Fragestellung anzupassen.

Für die Leistungen der historischen Erkundung sollte ein Werkvertrag gem. Kap. 4.1 zwischen dem Auftraggeber und der KVB abgeschlossen werden.

4 Verträge

Ziel der historischen Erkundung für die Behörde ist, eine Gutachterleistung zu erhalten, die diese in den Stand versetzen soll, eine Entscheidung über das weitere Vorgehen im Rahmen der Gefahrenbeurteilung zu treffen, also entweder das betreffende Grundstück aus dem Altlastenverdacht zu entlasten oder die erforderlichen weiteren Erkundungsschritte zu veranlassen und dabei auf ein verlässliches Gutachten (Werk) aufzubauen. Leistungen von Gutachtern und Ingenieuren/Planern werden demnach als Werkverträge nach §§ 631 ff BGB eingestuft.

Für das Zustandekommen eines Vertrages für die Leistung von historischen Erkundungen sind zwei Varianten des Werkvertrags relevant:

Variante 1	Vertragsurkunde	auf Basis der Leistungsbeschreibung und dem Angebot des Bieters	Kap. 4.2
Variante 2:	Zuschlag	des Auftraggebers auf ein Angebot des Bieters	Kap. 4.3

Beide Varianten sind zulässig. Nach Erteilung des Zuschlags muss keine Vertragsurkunde unterzeichnet werden. In § 28 Nr. 2 Abs. 1 der VOL/A heißt es dazu:

„wird auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderungen der Zuschlag erteilt, so ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen, auch wenn eine spätere urkundliche Festlegung vorgesehen ist.“

§ 29 VOL/A stellt nochmals fest, dass eine besondere Urkunde über den Vertrag dann gefertigt werden kann, wenn die Vertragspartner dies für notwendig halten. Die Ausfertigung einer Vertragsurkunde hat also keine rechtssetzende, sondern nur beweissichernde Wirkung.

Empfehlung: Für die praktische Anwendung dieser beiden Varianten wird empfohlen, bei freiberuflichen Leistungen (dies ist die Regel bei historischen Erkundungen) auf die Variante „Vertragsurkunde“ zurückzugreifen.

4.1 Werkverträge

Mit dem Werkvertrag soll eine enge Relation zwischen der Vergütung und der wirklichen Leistung geschaffen werden. Beim Zustandekommen eines Werkvertrages unterscheidet man, je nach Festlegung der Vergütung bzw. Preise, folgende Vertragsarten:

4.1.1 Pauschalvertrag und Einheitspreisvertrag

Sofern eine Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmbar und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist, empfiehlt sich die Anwendung eines Pauschalvertrages, der einen Festpreis vorsieht (Grundlage: Marktpreise oder bei Kalkulationen Selbstkostenfestpreise; siehe auch Anhang Linkliste [C] „Erläuterungen zum Vertrag“).

Allerdings erfordern Pauschalpreisvereinbarungen als Vertragsgrundlage eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung (mit LV)! Bei Anfragen von historischen Erkundungen sind daher vorhandene Gutachten und deren Umfang im Vorfeld mitzuteilen, die – bei entsprechendem Umfang – vor Angebotsabgabe zur Einsicht des Bieters zur Verfügung stehen müssen. Dennoch ist die Leistungsbeschreibung für die historische Erkundung hinsichtlich der zu recherchierenden Materialmengen vorab nicht immer in dem Maß anzugeben, dass eine realistische Kalkulation des Aufwands und damit der Kosten möglich ist. Für diesen Fall, dass sich in der Ausführungsphase begründete Mehr-

aufwendungen ergeben, ist zusätzlich die Festlegung von Stundensätzen, Fahrtkosten etc. zu empfehlen.

Im **Einheitspreisvertrag** werden Einheitspreise für bestimmte Maßeinheiten/Stückzahlen gemäß LV festgelegt, die einen Positionspreis ergeben. Die Vergütung richtet sich dann nach den tatsächlich ausgeführten Mengen (Grundlage: Marktpreise oder bei Kalkulationen Selbstkostenerstattungspreise). Bei Über- oder Unterschreitungen des Mengenansatzes (Stückzahlen) kann es auf Verlangen zu Änderungen des Einheitspreises kommen. Diese Vertragsform ist der Klassiker bei Baumaßnahmen, ist aber für die Vergabe von Leistungen für eine historische Erkundung nicht geeignet.

4.1.2 Mischvertrag

Kann zwar die Art und Weise der Gutachterleistung klar definiert werden, nicht aber der genaue Umfang der Recherchen, bietet es sich an, für diese Dienstleistungen von der Pauschalvereinbarung abzuweichen. Bei einem Vertrag, der sowohl Einheitspreise wie auch Pauschalpreise vorsieht, spricht man von einem **Mischvertrag**.

So kann z. B. der Aufwand für Akteneinsichten bei Behörden und Dienststellen über Stundensätze gegen Nachweis nach Regieberichten und die multitemporale Auswertung von Luftbildern nach Stückzahl abgerechnet werden, während die Gutachtenerstellung selbst als Pauschalbetrag vereinbart werden kann. D.h. stellt sich heraus, dass nur wenige Unterlagen zur Auswertung zur Verfügung stehen, reduziert sich der Preis für Akteneinsicht, Auswertung von Luftbildern... entsprechend.

4.2 Abschluss eines Werkvertrags und Vergütung

Für Ingenieurverträge (auch dieser ist ein Werkvertrag) gibt es Vertragsmuster unterschiedlicher Verfasser (z.B.[14]), die sich in ihrer Struktur weitgehend gleichen und durchgängig Bezüge zur HOAI [15] herstellen. Da die HOAI im Rahmen der historischen Erkundung i. d. R. nicht anzuwenden ist, "passen" diese Muster nicht. Daher wurde in Anhang 1 ein Werkvertragsmuster beigelegt, das sich an den Mustervertrag des StMUG anlehnt (Anhang A Linkliste-[C]).

Die im Rahmen der historischen Erkundung anfallenden Ingenieurleistungen sind i. d. R. in der Objektliste (§ 54 HOAI) sowie im Leistungsbild (§ 55 HOAI) nicht erfasst. Auch die gutachterlichen Leistungen, wie sie in § 33 HOAI erwähnt werden, beziehen sich nur auf die in der HOAI genannten Leistungsbilder. Die Vergütung ist daher frei zu vereinbaren.

Für öffentliche Auftraggeber ist die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPR, 1989 [9]) anzuwenden (Vorrang von Marktpreisen gegenüber Selbstkostenpreisen).

4.3 Vertrag durch Angebot und Zuschlag

Der „Zuschlag“ (§ 28 VOL/A) ist die Annahmeerklärung des Auftraggebers auf das Angebot des Bieters. Ein Zuschlag wird in der Regel bei der Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibung erteilt.

Mit dem Angebot des Bieters auf Basis einer klar umrissenen Leistungsbeschreibung einschließlich seiner Anerkennung der sonstigen Verdingungsunterlagen sowie dem Auftragschreiben (Zuschlag) des Auftraggebers kommt der Vertrag zustande.

Bei Kommunen als Auftraggeber wird für die Erstellung der Verdingungsunterlagen und die Abwicklung der Verträge auf die im Handbuch für kommunale Vertragsmuster (HKVM [16]) enthaltenen Formblätter und Vordrucke verwiesen.

4.4 Nachträge

Im Zuge der Leistungsausführung kann es zu Änderungen im Leistungsumfang – ggf. auch auf Wunsch des Auftraggebers – kommen, z. B. wenn der vereinbarte Erkundungsumfang nicht den gewünschten Erfolg verspricht. Die damit einhergehende Kostenerhöhung ist primär keine Frage des Vergaberechts, sondern vielmehr vertragsrechtlicher Natur (z. B. Vertragsbedingungen). Ferner ist das Haushaltsrecht zu beachten (Art. 58 BayHO: Keine Vertragsänderung zu Lasten des Freistaates Bayern).

Ist die Vergütung als Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert, soweit die erbrachte Leistung der vertraglich vereinbarten Leistung noch entspricht. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 242 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich zu gewähren.

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch auf besondere Vergütung dem Auftraggeber schriftlich ankündigen, bevor er mit der Leistung beginnt.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag bzw. unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet, zudem haftet der Auftragnehmer für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer aber zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt oder wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden.

Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen etc., die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu beschaffen hat, so hat er diese zu vergüten.

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind.

Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, soweit der Auftragnehmer für die Erbringung der Leistung eingerichtet ist (VHB Bayern [17]).

Bei der Beauftragung von weiteren oder veränderten Leistungen ist daher zu prüfen, ob diese im Rahmen einer Nachtragsvereinbarung beauftragt werden können oder die Vergabe von Anschlussaufträgen notwendig ist (VHB Bayern [17]).

Änderungen und Ergänzungen sind in schriftlich zu vereinbarenden Nachträgen vorzunehmen.

Im Fall der historischen Erkundung ergibt sich ein Mehraufwand zum Beispiel dann, wenn die Überprüfung einer speziellen Nutzung eines einzelnen Grundstücks beauftragt war, sich aber im Zuge der Recherche herausstellt, dass weitere relevante Nutzungen vorliegen, die sich ggf. noch über mehrere Grundstücke erstrecken.

5 Kampfmittel

Bereits im Rahmen der historischen Erkundung ist ein möglicher Verdacht auf Kampfmittel zu klären, da diesem bei ggf. notwendigen nachfolgenden orientierenden Untersuchungen entsprechend Rechnung getragen werden muss.

Die Klärung des Kampfmittelverdachts kann durch die KVB selbst erfolgen oder an einen Auftragnehmer vergeben werden.

Gemäß den Angaben des Staatsministeriums des Innern (StMI) empfiehlt sich folgende systematische Vorgehensweise:

- Anfrage bei der örtlichen Sicherheitsbehörde (Gemeinde) zum Weltkriegsgeschehen (z. B. Bombenangriffe, Explosion von Munitionszügen),
- Recherche in kommunalen Archiven (Gemeinde- und Stadtarchive) sowie in Ortschroniken, Heimatbüchern etc.,
- multitemporale Auswertung von stereoskopischen Luftbildern aus Zeiten während und nach dem zweiten Weltkrieges (ggf. bis Anfang der 1950er Jahre),
- Anfrage bei der zuständigen Polizeiinspektion über frühere oder aktuelle Munitionsfunde (z. B. auch in der näheren Umgebung) und
- ggf. Abfrage persönlicher Kenntnisse der beim Sprengkommando beschäftigten Personen.

Die o. g. Vorgehensweise ist in den Leistungsbeschreibungen (Anhang 2) entsprechend berücksichtigt.

6 Arbeitsschutz

Im Rahmen der historischen Erkundung können Maßnahmen bezüglich des Arbeitsschutzes bei der Begehung von bestimmten altlastverdächtigen Flächen zu treffen sein. Diese sind dann einzelfallabhängig festzulegen (siehe hierzu auch [13] Kap. 6.3 des LfU-Merkblattes Altlasten 3). Entsprechende Hinweise zu Begehungen und Positionen in der Honorarzusammenstellung sind im Anhang 2 vorformuliert.

7 Gesetze, Regelwerke, Literatur

- [1] [Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG \(17.03.1998\)](#):
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 9.12.2004 (BGBl. I S.3214).
- [2] [Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern – Bay-BodSchVwV \(11.07.2000\)](#):
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (AllIMBI 2000/ 473; ber. S. 534).
- [3] [Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF \(2006\)](#):
eingeführt in Bayern durch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 7.11.2006 Az.: B III 2-515-222.
- [4] [Handreichungen für die Vergabe von Dienstleistungen \(10.01.2008\)](#):
erarbeitet von der interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des StMWIVT, München.
- [5] [Gemeinsame Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen \(10.01.2008\)](#).
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technik, München.
- [6] [Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG \(23.02.1999\)](#):
Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes.
- [7] [Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen \(18.02.2002\)](#)
StMLU-Schreiben Az. 551-4004-2001/2.
- [8] [Vergabeverordnung – VgV \(2001\)](#):
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S.169), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334)";
- [9] [Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen – PreisV 30/53 \(1953\)](#):
Veröffentlicht am 21.11.1953 (BANz. Nr. 244 v. 18.12.1953), zuletzt geändert durch Art. 289 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 1094).
- [10] [Verdingungsordnung für Leistungen Teil A – VOL/A, \(2006\)](#):
Bekanntmachung der Neufassung der VOL/A vom 06.04.2006; BANz. 100a (30.05.2006).
- [11] [VSU Boden und Altlasten \(3.12.2001\)](#):
Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern.
veröffentlicht am 03.12.2001 (GVBl. Nr. 25/2001, S. 938 ff), zuletzt geändert durch 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.11.2006 (GVBl. Nr. 25 vom 30.11.2006).
- [12] [Kommunalhaushaltsverordnung – KommHV \(10.11.1983\)](#):
Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke.
zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.11.2000 (GVBL S. 799).

- [13] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2002):
Merkblatt Altlasten 3 "Historische Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen". Augsburg.
- [14] Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft – HIV Was (1/2003):
Länderarbeitsgemeinschaft Wasser.
- [15] Dahlhoff, W. und Dahlhoff, H. (2006):
Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI.
Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen; 12. Auflage, Essen.
- [16] Richard Boorberg Verlag:
Handbuch für kommunale Vertragsmuster – HKVM.
Arbeitsmappe mit Vertragsmustern, Formularen für Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung
sowie Vorschriftensammlung; Aktualisierungsdienst, Karlsruhe.
- [17] Bayerisches Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde (Februar 2008):
Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern); eingeführt in Bayern durch die Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 09.Mai 2006 (Az: B III 3-515-152). Einführung der Neufassung 2008 mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 01.12.2008 (Az: IIZ5-40012.002/08)

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: (0821) 90 71-0
Telefax: (0821) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:
Ref. 95 / Ute Thiergärtner, Matthias Heinzel